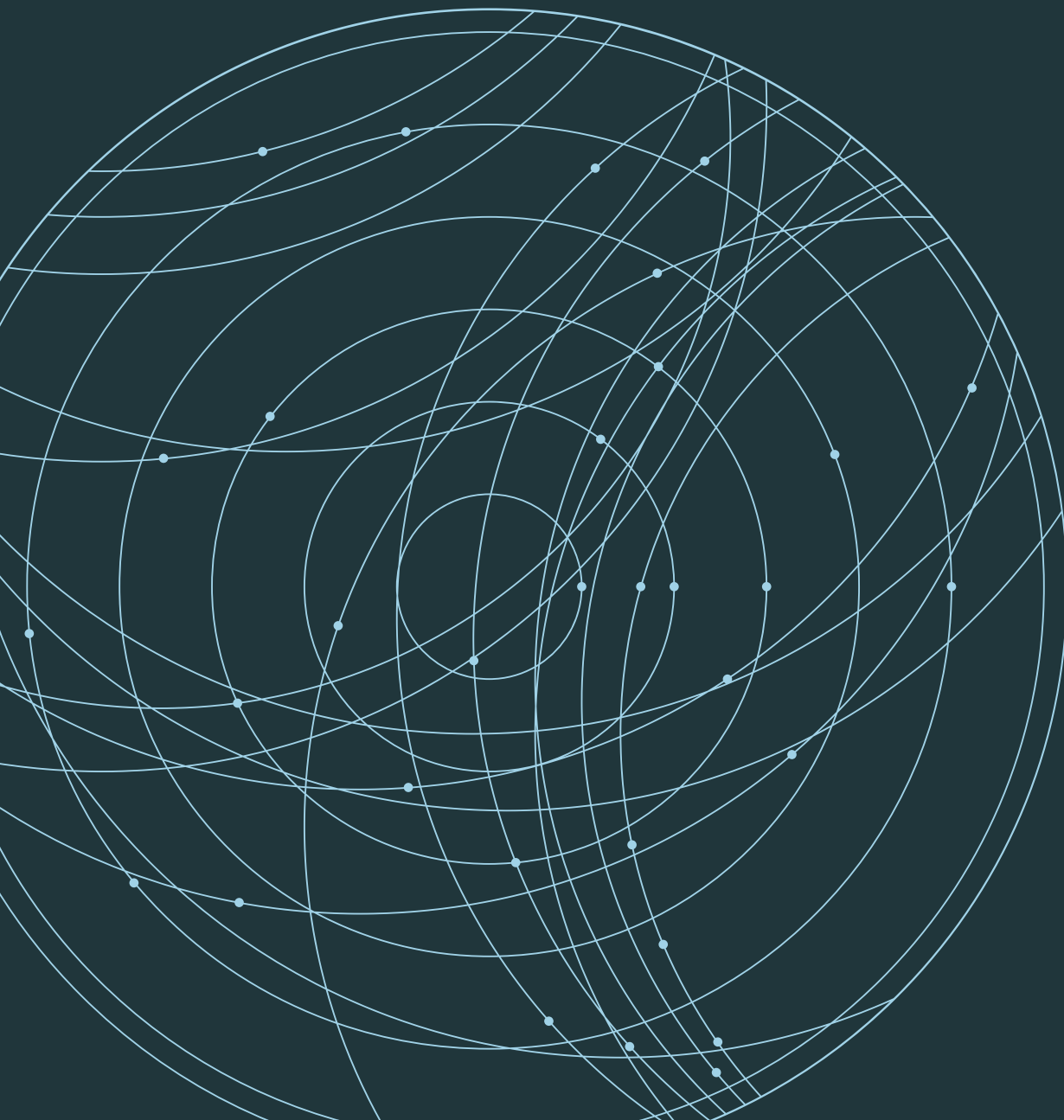




Informationen über die Deutsche Bank Luxembourg S.A.
und Ihre Dienstleistungen

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): Mehr Transparenz in Europäischen Finanzmärkten



Inhalt

Kapitel	Seite
① Einführung MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II)	3
② Allgemeine Informationen über die Deutsche Bank Luxembourg S.A.	3
③ Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen	5
④ Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten	15
⑤ Information über den Umgang mit Interessenkonflikten in der Deutsche Bank Luxembourg S.A.	18
⑥ Ausführungsgrundsätze – Grundsätze für die Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	23
⑦ Informationsbogen für den Einleger	29
⑧ Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)	30
⑨ Prozess für die Bearbeitung von Beschwerden	31

① Einführung MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II)

Die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II – Richtlinie (EU) 2014/65), in Verbindung mit der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR – Verordnung (EU) 600/2014), wird eine zentrale Säule der Europäischen Finanzmarktregulierung bilden, welche die Art und Weise der Dienstleistungserbringung durch Wertpapierfirmen für Anleger regelt. Ferner beschreibt MiFID II Regeln, Systeme und Kontrollen rund um den Betrieb von Handelsplätzen und das Angebot von Finanzinstrumenten an Endkunden.

Unter anderem erweitert bzw. regelt die Richtlinie die folgenden Bereiche neu:

- Anlegerschutz;
- Vor- und Nachhandelstransparenz von Wertpapiertransaktionen;
- Handelsplätze;
- Transaktionsmeldewesen;
- Elektronischer Handel;
- Vereinbarungen für den Erhalt von Wertpapieranalysen.

Das neue Regelwerk findet ab dem 3. Januar 2018 Anwendung. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (d. h. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) MiFID II in nationales Gesetz umgesetzt haben.

② Allgemeine Informationen über die Deutsche Bank Luxembourg S.A.

Entsprechend den neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen möchte die Deutsche Bank Luxembourg S.A. (im Folgenden: „die Bank“) Sie über die geltenden Rahmenbedingungen der Wertpapierdienstleistungen der Bank informieren.

Adresse

Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg

Tel.: (+352) 4 21 22-1
Fax: (+352) 4 21 22-4490

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB, www.ecb.europa.eu), Sonnemannstrasse 20, D-60314 Frankfurt am Main, Deutschland.

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, www.cssf.lu), 110, route d’Arlon, L-2991 Luxembourg.

Angebotene Wertpapierdienstleistungen

Die Bank bietet Ihnen ein breites Spektrum an Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen.

Im Speziellen werden die folgenden Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen angeboten:

- Annahme und Übermittlung von Wertpapieraufträgen;
- Ausführung von Wertpapieraufträgen im Namen des Kunden;
- Vermögensverwaltung:
 - Anlageentscheidungen werden, basierend auf einem mit Ihnen vereinbarten Vermögensverwaltungsmandat, durch die Bank getroffen;
 - Die Anlagestrategien werden durch ein Anlagekomitee auf Grundlage der Markteinschätzungen der Deutschen Bank Gruppe festgelegt. Lokale Anpassungen der Anlagestrategien erfolgen durch einen Anlageausschuss welche auf der Grundlage der Deutschen Bank Gruppe ermittelt und dokumentiert werden, um mithin Strategien, Einschränkungen oder auch insbesondere Kundenbedürfnisse zu definieren.
- Anlageberatung:
 - Die Bank hat beschlossen, eine nicht-unabhängige Beratung anzubieten. Dies bedeutet, dass sich die Anlageberatung auf bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten fokussiert (siehe auch Abschnitt über Zuwendungen).
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten;
- Devisengeschäfte, sofern diese im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Wertpapier- und Finanzanalysen oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

Angaben zur Sprache und Kommunikationsmedien

Die maßgebliche Sprache der Kommunikation sowie aller Dokumente und sonstigen Informationen ist Deutsch. Sollten bestimmte Informationen nur in Englisch verfügbar sein, so werden Ihnen diese nur in Englisch zur Verfügung gestellt.

Bitte platzieren Sie Ihre Wertpapieraufträge, sofern nicht anderweitig vereinbart, entweder persönlich in unseren Geschäftsräumen, telefonisch oder postalisch. Zusätzlich zu den oben genannten Kommunikationsmedien werden Ihnen bestimmte Informationen ausschließlich auf der Internetadresse der Bank zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Zum Zwecke des Nachweises der Übereinstimmung des Kundenauftrages mit dem von der Bank ausgeführten Geschäftes, wird die Bank alle Telefongespräche, welche die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung zum Gegenstand haben oder haben könnten, aufzeichnen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, Missverständnisse zu vermeiden sowie eventuell nachgelagerte Streitfragen zu klären. Die Bank ist dazu verpflichtet diese Aufzeichnung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Als Kunde sind Sie berechtigt Kopien der Sie betreffenden Aufzeichnungen für denselben Zeitraum anzufordern.

Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde

Artikel 26 MiFIR verlangt von der Bank sowie von allen anderen MiFID II regulierten Unternehmen, die Meldung bestimmter Geschäfte an die zuständige Aufsichtsbehörde. Ferner ist die zuständige Aufsichtsbehörde dazu berechtigt, sofern notwendig, diese Meldung an andere Aufsichtsbehörden weiterzuleiten. Aufsichtsbehörden nutzen diese Informationen zur Untersuchung und Ermittlung von potenziellem Marktmissbrauch. Bitte beachten Sie, dass die Bank gesetzlich verpflichtet ist,

Angaben zur Identifizierung von Kontoinhabern sowie bevollmächtigten Personen zu melden. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Sie der Bank zusätzliche Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Meldepflicht zur Verfügung stellen müssen. Im Falle, dass zusätzliche Informationen benötigt werden, wird sich die Bank mit Ihnen in Verbindung setzen. Bei fehlender Bereitstellung der Angaben kann dies zur Folge haben, dass die Bank ab Januar 2018 keine Transaktionen mehr für Sie ausführen kann.

③ Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Kundenklassifizierung

MiFID II sieht die Klassifizierung eines jeden Kunden als „Privatkunde“, „professioneller Kunde“ oder „geeignete Gegenpartei“ vor. Diese Kundenklassifizierung soll sicherstellen, dass jeder Kunde das für ihn angemessene Anlegerschutzniveau und Informationslevel im Rahmen seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Finanzinstrumenten sowie der Art, Häufigkeit und dem Umfang der Transaktionen erhält.

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden eingestuft (höchstes verfügbares Anlegerschutzniveau). Allerdings besteht die Möglichkeit einer Einstufung als professioneller Kunde (per-se oder auf Antrag). Bitte beachten Sie, dass eine solche Einstufung zu einer Reduktion des anwendbaren Anlegerschutzes führt. Ferner klassifiziert die Bank keinen Ihrer Kunden als geeignete Gegenpartei. Sollte ein Kunde, die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen vorausgesetzt, eine Einstufung als geeignete Gegenpartei wünschen, so wird eine Klassifizierung als professioneller Kunden vorgenommen. Im Falle eines Antrages zwecks Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei, wird die Bank in jedem Fall prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen für eine Reklassifizierung erfüllt sind und die Bank dem Antrag stattgeben möchte. Sie werden separat über das Ergebnis dieser Prüfung informiert.

Die untenstehende Tabelle bietet Ihnen einen umfassenden Überblick:

Kundenklassifizierung

	Privatkunden	Professionelle Kunden (Per-se)	Professionelle Kunden (auf Antrag)
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Kategorie der Privatkunden umfasst jeden Kunden, bei dem es sich um keinen professionellen Kunden handelt. Privatkunden erhalten das höchste Anlegerschutzniveau. 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, die zugelassen sind oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig werden zu können, wie beispielsweise Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften u.v.m.. Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; Nettoumsatz: 40 000 000 EUR; Eigenmittel: 2 000 000 EUR. Per-se professionelle Kunden können ebenso sein: <ul style="list-style-type: none"> Nationale und regionale Regierungen, einschließlich Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kunden die über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen um ihre eigenen Anlageentscheidungen mit den damit verbundenen Risiken angemessen treffen zu können. Um als professioneller Kunde klassifiziert werden zu können, müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen (mind. 25K€ in allen relevanten Arten von Finanzinstrumenten). Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR. Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt. Privatkunden (einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, kommunaler Behörden und Gebietskörperschaften und individueller privater Anleger) können lediglich für bestimmte Anlageklassen als professioneller Kunde reklassifiziert werden. Für alle übrigen Anlageklassen verbleiben Sie in der Kundenklassifizierung des Privatkunden.
Reklassifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Professionelle Kunden sind selbstverständlich dazu berechtigt sich als Privatkunde reklassifizieren zu lassen, um somit vom höheren Anlegerschutz profitieren zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilung des Antrages zur Reklassifizierung erfolgt zusammen mit der Bank. Hierbei wird beurteilt, inwiefern die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen für die Einstufung erfüllt sind und ob Sie als Privatkunde für eine Kundenklassifizierung mit geringerem Anlegerschutz geeignet sind. Es liegt im Ermessen der Bank, ob der Antrag auf Reklassifizierung genehmigt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilung des Antrages zur Reklassifizierung erfolgt zusammen mit der Bank. Hierbei wird beurteilt, inwiefern die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen für die Einstufung erfüllt sind und ob Sie als Privatkunde für eine Kundenklassifizierung mit geringerem Anlegerschutz geeignet sind. Es liegt im Ermessen der Bank, ob der Antrag auf Reklassifizierung genehmigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> Sie können bei der Bank jederzeit eine Änderung der Kundenklassifizierung beantragen. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Kundenklassifizierung auch gleichzeitig eine Änderung des Anlageschutzniveaus mit sich bringt. Bei Anträgen zur Änderung der Kundenklassifizierungen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater. 		

Eignungsprüfung Wertpapieranlagen

Im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen hat die Bank eine dreistufige Eignungsprüfung in Bezug auf Wertpapieranlagen durch Kunden implementiert: Zielmarktprüfung („globale Eignungsprüfung“), Geeignetheitsprüfung („individuelle Eignungsprüfung“) und den Angemessenheitstest („Überprüfung von Kenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit der relevanten Wertpapieranlage“).

Alle drei Komponenten verfolgen ein gemeinsames Ziel: Sicherstellen, dass die Bank nur jene Wertpapieranlagen empfiehlt, die im Einklang mit Ihrer individuellen finanziellen Situation, Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Wertpapieren sowie Anlagezielen stehen.

Die untenstehende Tabelle bietet Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Stufen der Eignungsprüfung von Wertpapieranlagen:

		Anlageberatung			Finanzportfolioverwaltung			Beratungsfreies Geschäft		
Erforderliche Informationen pro Kundenkategorie		Privatkunden	Professionelle Kunden		Privatkunden	Professionelle Kunden		Privatkunden	Professionelle Kunden	
			Per-se	Auf Antrag		Per-se	Auf Antrag		Per-se	Auf Antrag
Zielmarktprüfung	Kundenklassifizierung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kenntnisse und Erfahrungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Finanzielle Situation – mit Fokus auf Verlusttrfähigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
	Risikotoleranz und Vereinbarkeit des Risiko-/ Rendite-Profiles des Produkts mit dem Zielmarkt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
	Kundenziele und Kundenbedürfnisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
Angemessenheitsprüfung	Prüfung ob der Kunde aufgrund seiner bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, das ihm empfohlene Finanzprodukt bzw. die Dienstleistung und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und angemessen zu beurteilen	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗
Geeignetheitsprüfung	Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
	Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
	Finanzielle Verhältnisse einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗

Hauptunterschied zwischen der Zielmarktprüfung, dem Angemessenheits- und dem Geeignetheitstest ist, dass die Zielmarktprüfung auf alle Kundenklassifizierungen und Wertpapierdienstleistungen anwendbar ist.

1. Zielmarkt

Der Begriff „Zielmarkt“ findet eine Vielzahl von Anwendungen in der allgemeinen Marketingtheorie und sieht vor, dass Produzenten ein geeignetes Kundensegment vor Erstellung und Vertrieb eines Produktes definieren.

In Bezug auf Finanzprodukte haben Produktproduzenten sowie deren Vertriebspartner die Pflicht einen Zielmarkt auf einem hinreichend granularen Level zu definieren. Dieser soll jenen Kundentyp beschreiben, mit dessen Charakteristika, Anlagezielen und -bedürfnisse das entsprechende Finanzinstrument kompatibel ist. Zusätzlich zu den von den Produktproduzenten zur Verfügung gestellten Zielmarktinformationen, müssen Vertriebseinheiten eine eigene Zielmarktdefinition im Einklang mit den Charakteristiken des eigenen Kundenstamms und der angebotenen Wertpapierdienstleistungen durchführen.

Bitte beachten Sie, dass die Bank im Falle von beratungsfreien Wertpapieraufträgen nur die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Finanzinstrumenten und Ihrer Kundenklassifizierung zur Überprüfung des Zielmarktes berücksichtigt. Dementsprechend wird die Bank keine Informationen zur Zielmarktüberprüfung heranziehen, welche zum Zwecke der Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Gelangt die Bank zu der Auffassung, dass der Zielmarkt des von Ihnen gewünschten Finanzinstruments nicht mit Ihrer Kundenklassifizierung sowie Ihren Kenntnissen und Erfahrungen vereinbar ist, so werden Sie hierüber separat informiert.

Für die Zwecke der Umsetzung der oben genannten Anforderungen hat die Bank einen Produktüberwachungsprozess eingeführt, der darauf abzielt, für alle Finanzinstrumente die Ihnen angeboten werden, einen geeigneten Zielmarkt zu definieren. Die regulatorischen Anforderungen verlangen von der Bank nicht nur das systematische Erheben aller relevanten Kundeninformationen zur Definition des Zielmarktes, sondern auch die transaktionsbezogene Kontrolle der Kompatibilität des festgelegten Zielmarktes mit den individuellen Kundencharakteristiken. Faktisch ist die Zielmarktprüfung ein integraler Bestandteil der Eignungsprüfung von Wertpapieranlagen und kann als globale Geeignetheitsprüfung interpretiert werden, welche eine Vorstufe zum individuellen Geeignetheitstest darstellt.

2. Angemessenheitstest

Die Angemessenheitsprüfung ist weniger weitreichend als der Geeignetheitstest, da die Bank in diesem Zusammenhang nur beurteilt, ob Sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken in Bezug auf das betreffende Produkt zu verstehen und beurteilen zu können. Alle relevanten Informationen werden durch Ausfüllen des Investmentfragebogens erfasst. Mit diesen Informationen kann die Bank feststellen, ob das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument angemessen im Einklang mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen ist. Die Angemessenheitsprüfung wird ausschließlich bei Wertpapieraufträgen von Privatkunden durchgeführt. Dies gilt unabhängig von der Komplexität des zugrundeliegenden Finanzinstruments.

Gelangt die Bank zu dem Entschluss, dass die gewünschte Transaktion unangemessen ist, so werden Sie hierüber informiert. Die Information erfolgt auf dem zwischen Ihnen und der Bank vereinbarten Kommunikationsweg. Sie können, trotz der erfolgten Warnung, der Bank die Weisung erteilen den Auftrag auszuführen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bank dringend von der Ausführung unangemessener Wertpapieraufträge abrät.

3. Geeignetheitstest

Der Geeignetheitstest hat das Ziel sicherzustellen, dass Sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zum Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten vorweisen, als auch die angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen kompatibel mit Ihrer individuellen finanziellen Situation und Geldanlagezielen sind. Dies wird auf Basis des ausgefüllten Investmentfragebogens analysiert, welcher fester Bestandteil des Kontoeröffnungsprozesses ist. Dieser ermöglicht der Bank ein besseres Verständnis Ihrer individuellen Finanzsituation, Anlagezielen sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Finanzinstrumenten.

Falls Sie der Bank die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, ist es der Bank weder gestattet Ihnen im Rahmen einer Anlageberatung ein entsprechendes Finanzinstrument zu empfehlen, noch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung in ein Finanzinstrument zu investieren. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass Sie der Bank vollständige und genaue Informationen zur Verfügung stellen. Der erforderliche Informationsumfang kann je nach Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen variieren. Darüber hinaus sind Sie dazu verpflichtet die Bank über alle Änderungen Ihrer Umstände zu informieren, die für die Anlageberatung sowie für die Finanzportfolioverwaltung relevant sein könnten.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung kann die Bank, in Abhängigkeit Ihrer persönlichen Anforderungen, unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. Dies erfolgt durch das Abschließen eines separaten Vertrages zur Finanzportfolioverwaltung in dem Sie die Bank instruieren einen bestimmten, im Vertrag spezifizierten Teil Ihrer Vermögenswerte zu verwalten. Dies erfolgt, im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien, durch das Ermessen der Bank und ohne vorherige Weisungen durch Sie. Die Strategievereinbarung basiert auf einer Bewertungsskala die das maximal zulässige Chancen- / Risikoprofil für das Gesamtportfolio widerspiegelt. Der Geeignetheitstest wird mithin auf Portfolioebene durchgeführt, sodass die gesamte Anlagestrategie Ihren individuellen Anlagezielen sowie Ihrer finanziellen Situation entspricht. Allerdings werden die Kriterien für Kenntnisse und Erfahrungen auf Anlageklassenebene angewandt.

Im Rahmen der Anlageberatung wird ein separater Vertrag mit der Bank abgeschlossen, der eine Beratung zu Ihren Investitionsentscheidungen, sowie die Strukturierung ihres Portfolios beinhaltet. Allerdings liegt die Entscheidung bestimmte Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen letztlich bei Ihnen. Der Geeignetheitstest erfolgt dementsprechend für jedes einzelne Geschäft, was bedeutet, dass die Bank für jedes Produkt prüft, ob es im Hinblick auf Ihre individuellen Anlageziele, finanzielle Situation sowie Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist. Zusätzlich wird bei der Prüfung Ihre bestehende Portfoliostruktur berücksichtigt. Die Bank empfiehlt Ihnen lediglich Transaktionen, die für Sie als geeignet eingestuft wurden. Die Bank legt Ihnen dringendst nahe, keine für Sie ungeeigneten Transaktionen durchzuführen. Sollten Sie sich dennoch dazu entscheiden eine solche ungeeignete Transaktion auszuführen, beachten Sie bitte, dass Sie mehr Anlageisiko eingehen als für Sie im Hinblick Ihrer allgemeinen finanziellen Situation verhältnismäßig ist. Folglich können keine damit verbundenen Ansprüche geltend gemacht werden.

Möchte der Kunde nicht, dass seine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden, wird die Eignungsprüfung ohne deren Berücksichtigung durchgeführt. Dennoch können dem Kunden im Rahmen der Verwaltung des Finanzportfolios Finanzinstrumente oder Anlagestrategien angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese ausgehend von den anderen Eignungskriterien für den Kunden geeignet sind.

Für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen bietet die Bank in der Verwaltung von Finanzportfolios Produkte und Anlagestrategien an, die diesen entsprechen. Darüber hinaus wendet die Bank zur Analyse Mindestkriterien an:

- Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialfragen sowie Arbeitnehmerbelangen,
- Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabak, Kohle)
- Allgemein anerkannte Grundsätze einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis im Interesse der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Einhaltung des UN Global Compact) werden ebenfalls berücksichtigt.

Zusammenfassung der Eignungsprüfung von Wertpapieranlagen

Die nachstehende Tabelle bietet Ihnen einen Überblick über die Informationen, die zur Zielmarkt-, Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung herangezogen werden:

	Prüfungskriterien	Details
Zielmarktprüfung	Kundenklassifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Diese Kategorie legt fest welche Art von Kunden gemäß MiFID II Kundenklassifizierung (Privatkunden, professionelle Kunden (Per-se oder auf Antrag)) für das jeweilige Produkt geeignet sind (siehe auch Kapital Kundenklassifizierung).
	Kenntnisse und Erfahrungen	<ul style="list-style-type: none"> Dieses Kriterium spezifiziert die Kenntnisse und Erfahrungen, die der Kunde innerhalb dieses Zielmarktes vorweisen sollte: relevanter Produkttyp, Produktmerkmale und / oder Kenntnisse mit thematisch verwandten Bereichen.
	Finanzielle Situation – mit Fokus auf Verlusttragfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Der Verlustschwellenwert wird hier bestimmt, bis zu dem der Kunde in der Lage ist bzw. bereit ist zu tragen (z. B. von geringen Verlusten bis hin zu einem Gesamtverlust) sowie zusätzliche Zahlungsverpflichtungen, die den Investitionsbetrag übersteigen können (z. B. Margenausgleich).
	Risikotoleranz und Vereinbarkeit des Risiko- / Rendite- Profils des Produkts mit dem Zielmarkt	<ul style="list-style-type: none"> Gibt die allgemeine Einstellung an, die Zielkunden im Zusammenhang mit den Investitionsrisiken vorweisen sollten.
	Kundenziele und Kundenbedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> Dieses Kriterium legt die Anlageziele und Bedürfnisse der Zielkunden fest, die das Produkt aufweist, inklusive aber nicht beschränkt auf die finanziellen Ziele und dem gewünschten Anlagehorizont.
	Nachhaltigkeitspräferenzen	<ul style="list-style-type: none"> Die Bank kann den Kunden über Nachhaltigkeitspräferenzen, den weiteren Umgang mit seinen Antworten und die damit verbundenen Prozesse in der Anlageberatung und bei der Empfehlung von Anlagestrategien im Rahmen der Verwaltung von Finanzportfolios informieren. Kunden können bei der Angabe ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen eine, mehrere oder alle Kategorien auswählen. In der Regel gelten dann alle Finanzinstrumente, welche die Kriterien von mindestens einer der ausgewählten Kategorien von Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, als geeignet für den Kunden, wobei die übrigen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann bei bestimmten Transaktionen von den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen abgewichen werden. Kunden können auch allgemeine Nachhaltigkeitspräferenzen äussern, ohne Angaben zu den drei oben genannten Kategorien (unter den Abschnitten (a) bis (c)) zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente im Zielmarkt der Bank in einer, mehreren oder allen Kategorien als geeignet angesehen werden, wobei die übrigen Eignungskriterien zu berücksichtigen sind. Die Bank kann den Kunden auch auffordern, einen Mindestanteil von Anlagen in Finanzinstrumente anzugeben, auf welche seine Nachhaltigkeitspräferenzen angewendet werden soll.
Angemessenheitsprüfung	<p>Prüfung ob der Kunde aufgrund seiner bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, das ihm empfohlene Finanzprodukt bzw. die Dienstleistung und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und angemessen zu beurteilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Arten von Finanzdienstleistungen, Transaktionen und regulierten Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist; Die Art, das Volumen und die Häufigkeit der Transaktionen des Kunden in regulierten Finanzinstrumenten; und Das Berufsbildungsniveau des Kunden (oder ehemaliger Beruf).

	Prüfungskriterien	Details
Geeignetheitsprüfung	Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Arten von Finanzdienstleistungen, Transaktionen und regulierten Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist; Die Art, das Volumen und die Häufigkeit der Transaktionen des Kunden in regulierten Finanzinstrumenten; und Das Berufsbildungsniveau des Kunden (oder ehemaliger Beruf).
	Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz	<ul style="list-style-type: none"> Der Anlagehorizont des Kunden; Die Risikopräferenzen, das Risikoprofil sowie die Risikotragfähigkeit des Kunden; und Den Anlagezweck des Kunden.
	Finanzielle Verhältnisse einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen	<ul style="list-style-type: none"> Die Herkunft und Höhe des regelmäßigen Einkommens des Kunden; Vermögenswerte des Kunden, einschließlich liquide Mittel, Investitionen und Immobilien; Die regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen des Kunden; Die Verlusttragfähigkeit des Kunden.
	Nachhaltigkeitspräferenzen	<p>Wünscht der Kunde, dass seine Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden, fragt die Bank diesbezüglich nach weiteren Details auf Grundlage von drei gesetzlich vorgeschriebenen Kategorien:</p> <p>a) Umweltmassnahmen: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen investieren, wie in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (EU-Taxonomieverordnung) festgelegt. Der Kunde muss den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente angeben.</p> <p>b) Nachhaltigkeitsthemen: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen investieren, wie in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (Offenlegungsverordnung) festgelegt. Das heisst, diese Finanzinstrumente investieren in Wirtschaftsaktivitäten, die zur Verwirklichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen und gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung eines der in der Offenlegungsverordnung genannten Ziele vermeiden und gute Unternehmensführungspraxis anwenden. Der Kunde muss den Mindestanteil nachhaltiger Anlagen auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente angeben.</p> <p>c) Ausschlussbasiert: Präferenz für Anlagen in Finanzinstrumente, welche die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, insbesondere Reduktion oder Vermeidung solcher Anlagen. Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, soziale Fragen und Arbeitnehmerbelange. <p>Der Kunde kann in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen wählen, welche Gruppen berücksichtigt werden sollen. In der Regel fallen dann alle Finanzinstrumente, welche die Kriterien von mindestens einer der ausgewählten Gruppen erfüllen, in die ausschlussbasierte Kategorie von Nachhaltigkeitspräferenzen. Jede Gruppe von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren setzt sich aus verschiedenen Einzel-faktoren zusammen.</p>

Bitte füllen Sie den Investmentfragbogen vollständig aus, damit die Bank in der Lage ist alle relevanten Eignungsprüfungen durchzuführen. Falls Sie der Bank keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, ist die Bank nicht in der Lage zu beurteilen, ob Sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um das Produkt, den Service und die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Dies kann zu einem Risiko führen, welches höher sein kann als das für Sie individuell verhältnismäßige Risiko.

Kundenberichte

In Abhängigkeit von der an Sie erbrachten Dienstleistung, erhalten Sie im Rahmen Ihrer Kundenbeziehung mit der Bank die im Folgenden erläuterten Kundenberichte. Je nach Art des Berichtes erfolgt dies entweder vor Erbringung (Ex-ante Berichte), oder nach Erbringung der Dienstleistung (Ex-post Berichte). Diese Berichte sollen die Transparenz erhöhen und dienen zum besseren Verständnis Ihrer Ziele, der Rendite und den damit verbundenen Risiken Ihrer Investition und wie diese Ihre persönliche Anlagestrategie erfüllt. Diese Offenlegung trägt wesentlich zum Gesamtziel der MiFID II bei, der weiteren Stärkung des Anlegerschutzes. Die untenstehende Tabelle bietet Ihnen einen Überblick über die Berichte, die Sie zukünftig zur Verfügung gestellt bekommen. Diese sind abhängig von Ihrer persönlichen Kundenklassifizierung sowie der von der Bank erbrachten Dienstleistung.

		Anlageberatung		Finanzportfolioverwaltung		Beratungsfreies Geschäft	
Berichte	Häufigkeit	Privatkunden	Professionelle Kunden (Per-se & auf Antrag)	Privatkunden	Professionelle Kunden (Per-se & auf Antrag)	Privatkunden	Professionelle Kunden (Per-se & auf Antrag)
Ex-ante-Offenlegung	Beratungsprotokoll (inklusive der Eignungsberichte)	✓	✗	✗	✗	✗	✗
	Ex-ante Kosteninformationen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Produktbezogene Dokumentationen (z. B. PRIIPS KID)	✓	Abhängig von der spezifischen Art der Produktdokumentation	✗	✗	✓	Abhängig von der spezifischen Art der Produktdokumentation
Ex-post-Offenlegung	Wertpapiertransaktionsbestätigung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Periodischer Depotauszug	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Periodischer Eignungsbericht	✗	✗	✓	✗	✗	✗
	Verlustschwellenreport	✓	✗*	✓	✓	✓	✗*
	Ex-post Kosteninformationen	Jährlich	✓	✓	✓	✓	✓

* Für Details siehe Abschnitt Ex-Post-Offenlegung.

Ex-ante Berichte:

- **Ex-ante Kosteninformation:** Diese Kostenübersicht bietet Ihnen vor Geschäftsabschluss eine Übersicht der Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung und des Finanzinstruments. Darüber hinaus werden die aggregierten Kosten aufgezeigt, was Ihnen die Möglichkeit bietet, die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite Ihrer Anlage zu verstehen. Auf Anfrage stellt Ihnen die Bank eine detailliertere Kostenaufstellung zur Verfügung.
- **Beratungsprotokoll:** Die Bank stellt Ihnen rechtzeitig vor Abwicklung einer Wertpapiertransaktion ein Beratungsprotokoll zur Verfügung. Dieses wird lediglich in Beratungssituationen, mit Kunden die als Privatkunden klassifiziert sind, ausgehändigt. Das Beratungsprotokoll enthält die während der Beratung besprochenen Hauptpunkte zu Ihrer Referenz und als Grundlage für eventuelle spätere Diskussionen mit der Bank. Das Dokument enthält zusätzlich einen Eignungsbericht, aus dem hervorgeht, ob die ausgesprochenen Empfehlungen für Sie geeignet sind, sowie eine Indikation, ob ein Verkauf außerhalb des von der Bank festgelegten Zielmarktes des Produkts stattgefunden hat. Im Falle eines Abschlusses per Fernkommunikation, und vorausgesetzt Sie stimmen dem zu, wird Ihnen das Dokument erst nach Ausführung der Wertpapiertransaktion zur Verfügung gestellt. Alternativ haben Sie das Recht die Ausführung der Wertpapiertransaktion zurückzustellen, bis Sie das entsprechende Beratungsprotokoll erhalten und geprüft haben.
- **Produktbezogene Dokumentationen:** In Abhängigkeit von der angebotenen Produktart und Dienstleistung stellt die Bank Ihnen vor Wertpapiertransaktionsausführung zusätzliche produktbezogene Dokumentationen zur Verfügung. Dies können zum Beispiel ein PRIIPs KID (siehe Kapitel PRIIPs Verordnung), Vertragsbedingungen oder Prospekte sein. Diese Dokumente sollen Sie dabei unterstützen informierte und fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Ex-post Berichte:

- **Periodischer Depotauszug:** Sie erhalten vierteljährlich einen Depotauszug über die von Ihnen gehaltenen Finanzinstrumente und Liquidität. Wenn Sie Kunde der Finanzportfolioverwaltung sind, enthält der Depotauszug zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums. Zusätzlich, sofern vereinbart, wird die Wertentwicklung sowie Informationen über die Vergleichsgröße dargestellt. Für kreditfinanzierte Portfolios in der Finanzportfolioverwaltung wird der Depotauszug auf monatlicher Basis zur Verfügung gestellt. Die Bank stellt Ihnen den Depotauszug auf Anfrage häufiger als vierteljährlich zur Verfügung.
- **Wertpapiertransaktionsbestätigung:** Die Bank stellt Ihnen nach Ausführung der Wertpapiertransaktion eine Wertpapiertransaktionsbestätigung zur Verfügung. Diese enthält die Ausführungseinzelheiten wie beispielsweise die Ausführungsmenge und den Ausführungspreis. Der Versand erfolgt spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages. Als Kunde der Finanzportfolioverwaltung können Sie zwischen der Zustellung am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder einer Zustellung gemeinsam mit dem periodischen Depotauszug wählen.
- **Periodischer Eignungsbericht:** Kunden der Finanzportfolioverwaltung erhalten einen periodischen Eignungsbericht der Ihnen vierteljährlich zur Verfügung gestellt wird. Dieser gibt Auskunft über die Übereinstimmung der Portfolioallokation mit der auf Basis der Ergebnisse der Anlageeignungsprüfung festgelegten Anlagestrategie. Für Kunden der Anlageberatung wird ein Eignungsbericht lediglich auf Anfrage vom Kunden zur Verfügung gestellt und muss explizit im Vertrag vereinbart werden. Bei den zugrunde liegenden Daten für die periodische Eignungsprüfung werden alle zuvor im Rahmen der Eignungsprüfung erhobenen Daten herangezogen.

- **Verlustschwellenreport – Finanzportfolioverwaltung:** Im Falle eines Wertverlustes in Ihrem Portfolio um mindestens 10 % oder ein Vielfaches davon erhalten einen entsprechenden Verlustschwellenreport. Der Richtwert ist hier jener Portfoliowert, welcher Ihnen im Rahmen des letzten periodischen Depotauszug mitgeteilt wurde, den Sie entweder monatlich (kreditfinanziertes Portfolio, siehe Erläuterung periodischer Depotauszug) oder vierteljährlich erhalten. Bitte beachten Sie, dass sich die Verlustschwellenüberwachung bei Optionsstrategien, die sich aus mehreren Finanzinstrumenten zusammensetzen (z. B. gedeckte Kaufoption, Butterfly, Straddle etc.) nicht auf der Ebene der Optionsstrategie durchgeführt wird, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Bank wird die einzelnen Komponenten einer solchen Strategie überwachen und Sie darüber informieren, falls eine dieser Einzelpositionen seit dem Kaufdatum um 10% oder ein Vielfaches davon gesunken sind. Der Verlustschwellenreport zielt darauf ab Sie rechtzeitig über erhebliche Verluste in Ihrem Portfolio zu informieren und Sie in die Lage zu versetzen mögliche Auswirkungen auf Ihre Anlagestrategie mit Ihrem persönlichen Kundenberater zu diskutieren.
- **Verlustschwellenreport – andere Dienstleistungen:** Falls Sie als Privatkunde klassifiziert sind und Sie in ein kreditfinanziertes Portfolio investiert haben, wird Ihnen ein Verlustschwellenreport zur Verfügung gestellt, falls der Wert einer oder mehrerer Positionen seit Vertragsbeginn um mindestens 10 % oder ein Vielfaches davon gesunken sind. Der Verlustschwellenreport zielt darauf ab, Sie rechtzeitig über erhebliche Verluste in Ihrem Portfolio zu informieren und Sie in die Lage zu versetzen mögliche Auswirkungen auf Ihre Anlagestrategie mit Ihrem persönlichen Kundenberater zu diskutieren.
- **Ex-post Kosteninformation:** Dieser jährliche Bericht bietet Ihnen eine Übersicht über die im Berichtszeitraum entstandenen Kosten durch Finanzinstrumente und Dienstleistungserbringung durch die Bank. Darüber hinaus werden die aggregierten Kosten aufgezeigt, die Ihnen die Möglichkeit bieten sollen, die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite Ihrer Anlage zu verstehen. Kunden der Finanzportfolioverwaltung wird die Ex-post Kosteninformation im Rahmen des Depotauszugs zum Jahresultimo zur Verfügung gestellt.

Alle Kundenberichte die Ihnen nicht persönlich übergeben werden können, werden an die von Ihnen angegebene Adresse versandt.

PRIIPs Verordnung

Neben der MiFID II tritt am 31. Dezember 2017 die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Privatkunden und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products regulation (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 - „PRIIPs“)“) in allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (d. h. EU Länder sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) in Kraft.

Die PRIIPs Verordnung hat zum Ziel, die Vergleichbarkeit zwischen ähnlichen Produkten zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Hierzu wird ein vorvertragliches Basisinformationsblatt (Englisch: Key Information Document, kurz „KID“) eingeführt, das die wichtigsten Eigenschaften eines solchen Anlageproduktes einem Privatkunden in verständlicher Weise beschreibt. Das KID enthält eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Eigenschaften des Anlageproduktes, des Risiko-Rendite-Profiles für Investoren und der Kosten des Produktes.

Der betreffenden Verordnung unterliegen neben Investmentfonds auch andere „verpackte“ Anlageprodukte, die von Banken oder Versicherungsunternehmen angeboten werden. Bei diesen handelt es sich unter anderem um verzinsliche Wertpapiere mit einem derivativen Element, strukturierte Produkte, Warrants, OTC Derivate und börsengehandelte Indexfonds (ETFs). Für OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, RICHTLINIE 2009/65/EG – Englisch: UCITS) Fonds, die ebenfalls der PRIIPs Regulierung unterliegen, kann bis 31.12.2021 weiterhin das Ihnen bereits bekannte Key Investor Information Document („KIID“, auch als „Wesentliche Anlegerinformationen“ bezeichnet) zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Hintergrundinformationen zur PRIIPs Regulierung finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/finance/finservices-retail/investment_products/index_de.htm).

Als Vertriebsbank ist die Deutsche Bank Luxembourg S.A. verpflichtet, Ihren Kunden, die als Privatkunden gemäß Anhang II der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG, „MiFID“) klassifiziert sind, im Rahmen der Beratung sowie vor Ausführung aller betroffenen Wertpapier- oder Derivatetransaktionen – sowohl in Beratungs- wie auch in beratungsfreien Situationen – ein KID zur Verfügung zu stellen. Als Kunden in der Finanzportfolioverwaltung haben Sie das Recht, solche Dokumente für alle in Ihrem Portfolio enthaltenen Instrumente anzufordern. Falls ein Produzent der Deutsche Bank Luxembourg S.A. kein KID zur Verfügung stellt, ist eine Transaktion im betreffenden Wertpapier nicht möglich und muss abgelehnt werden.

Neben der Papierversion eines KIDs / KIIDs bietet Ihnen die Deutsche Bank Luxembourg S.A. an, diese Dokumente auf einer speziell hierfür eingerichteten Internetadresse vor einer Transaktion abzurufen. Unter folgendem Link stehen Ihnen KIDs / KIIDs zur Verfügung: www.deutsche-bank.lu/kid.

Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, die KIDs auf diesem Wege abzurufen, werden Ihnen in diesem Falle die Dokumente gerne ausgehändigt, – alternativ per Post – , per Fax oder E-Mail zugesandt. Bitte beachten Sie, dass in solchen Fällen eine Transaktion erst ausgeführt werden kann, wenn Sie den Erhalt des KIDs bestätigt haben.

Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. An den Wertpapieren, die die Bank wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum, Miteigentum oder eine andere im Lagerland übliche, ähnliche Rechtsstellung. Einzelheiten hierzu können Sie den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte entnehmen. Bei der Verwahrung im Ausland sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere gemäß der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

④ Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

A. Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten / Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

B. Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Beratungsmandat Wealth Advisory

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Bank u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

Verwaltung von Finanzportfolios

Wenn im Rahmen der Verwaltung von Finanzportfolios Entscheidungen getroffen werden, finden die Grundsätze, die unter dem vorstehenden Abschnitt zum Beratungsmandat Wealth Advisory für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Streuung dargelegt sind, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, analog auf Portfolioebene Anwendung.

Neben den unter dem vorstehenden Abschnitt zum Beratungsmandat Wealth Advisory aufgeführten Massnahmen finden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Finanzportfolios in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses Berücksichtigung. Nachhaltigkeitsrisiken fließen in die gesamtwirtschaftliche Analyse und die Bildung einer Marktmeinung ein, wenn Vermögenswerte auf einzelne Anlagestrategien verteilt und einzelne Finanzinstrumente ausgewählt werden.

C. Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <https://deutschewealth.com/>

⑤ Information über den Umgang mit Interessenkonflikten in der Deutsche Bank Luxembourg S.A.

Allgemeine Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

MiFID II verpflichtet dazu Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkende, Interessenkonflikte zu treffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen des Kundeninteresses zu vermeiden.

Die Deutsche Bank hat bereits zu Beginn der 1990er Jahre und damit lange vor den Anforderungen der MiFID II eine Compliance-Organisation eingerichtet, um u.a. Interessenkonflikte zu überwachen, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken könnten. Konzernweit gewährleistet ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender Verhaltenskodex („Deutsche Bank Code of Conduct“), dass das Handeln der Bank von Integrität, Verlässlichkeit, Fairness und Ehrlichkeit geprägt ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt aller Bankaktivitäten. Die Bank orientiert sich an seinen Zielen und Wünschen. Die weltweit geltenden „Deutsche Bank Global Compliance Core Principles“ unterstreichen die grundlegenden Standards die im „Deutsche Bank Code of Conduct“ niedergelegt sind.

Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. ist ein Konzernunternehmen der Deutsche Bank AG und somit Teil eines global agierenden Finanzdienstleisters. Innerhalb einer Universalbank, die Ihren Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen sowie Finanzierung und anderen Dienstleistungen anbietet, können Interessenkonflikte nicht vollständig vermieden werden.

Im Rahmen von MiFID II werden Sie daher nachstehend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Ihnen und der Bank, anderen Unternehmen der Gruppe, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen mit der Bank verbundenen Personen sowie zwischen Kunden selbst.

Es ist nicht möglich in einer einzigen Richtlinie alle möglichen Umstände darzustellen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann. Daher verfügt die Bank über einen ganzheitlichen Ansatz zur Identifizierung und zum Umgang mit Interessenkonflikten. Dieser Ansatz umfasst im Wesentlichen:

- Ermittlung der Umstände die einen Interessenkonflikt darstellen oder hervorrufen können, einschließlich solcher, die ein wesentliches Risiko der Schädigung von Interessen eines oder mehrerer Kunden darstellen;
- Festlegung der zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zum Umgang mit identifizierten und potenziellen Interessenkonflikten;
- Bereitstellung von Rahmen- und Eskalationsregeln für den Umgang mit internen Interessenkonflikten sowie die Zuweisung von Verantwortlichkeiten;
- Umsetzung von Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten.

Die Bank sowie die Mitarbeiter haben sich dazu verpflichtet den hohen ethischen Standards gerecht zu werden, um unangemessene Interessen, die die Anlageberatung, die Auftragsabwicklung, die Finanzportfolioverwaltung oder die Wertpapieranalysedienstleistungen beeinflussen, zu vermeiden. Die Bank erwartet von Ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt, Ehrlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Verhalten sowie die Einhaltung von Marktstandards und den Schutz des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln jederzeit einzuhalten.

Eine eigenständige und unabhängige Compliance-Abteilung, die unter der direkten Verantwortung des Vorstands tätig ist, überwacht die Identifizierung, Verhinderung von und den Umgang mit Interessenkonflikten durch die einzelnen Geschäftsbereiche.

Die Bank verfügt über untenstehende Maßnahmen und Verfahren, die bei der Prüfung ob ein Interessenskonflikt entstehen kann berücksichtigt werden. Ferner zeigt die Tabelle Maßnahmen auf, welche angewendet werden um solche Interessenskonflikte zu bewältigen.

Identifizierte Interessenkonflikte:	Die Bank ergreift folgende Maßnahmen:
Wertpapierdienstleistung	
<p>Interessenkonflikte können sich insbesondere im Rahmen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung aufgrund der Beteiligung der Bank am Verkauf von Finanzinstrumenten ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank könnte Stimmrechte im Interesse der Bank ausüben und mithin nicht im Interesse des Kunden; • Die Bank könnte, aufgrund höherer Vergütungen für die Bank, ein Produkt in das Kundenkonto kaufen, welches für den Kunden nicht geeignet ist; • Die Bank könnte gruppeninterne Produkte verwenden, die möglicherweise nicht im besten Interesse des Kunden sind, da sie eine höhere Gebühr aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung, z. B. Etablierung eines Anlageauswahlprozesses, der sich an den Interessen der Kunden einschliesslich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen orientiert, Überprüfung und Dokumentation der Eignung persönlicher Empfehlungen, Produktgenehmigungsprozesse, regelmässige Überprüfung des bestehenden Produktportfolios oder Überwachung durch Compliance, auch um Greenwashing zu vermeiden; • Schulungen der Bankmitarbeiter.
<p>Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Erstellung von Wertpapieranalysen, welche dem Kunden angeboten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Führung einer Sperrliste die unter anderem dazu dient möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot der Erstellung von Wertpapieranalysen für bestimmte Finanzinstrumente zu begegnen.
<p>Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank, z. B. bei der Erbringung von Dienstleistungen für andere Kunden; und • Aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, wie etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch die Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder der räumlichen Trennung.
Zuwendungen (siehe Abschnitt Zuwendungen für detailliertere Informationen)	
<p>Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. Platzierungs- / Vertriebsfolgeprovisionen / geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen; und • Bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen über die Genehmigung und Offenlegung der Annahme oder Gewährung von Zuwendungen; • Andere nicht-monetäre Vorteile (z. B. Schulungen) müssen aufgezeichnet und offengelegt werden.

Mitarbeitervergütung

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Bei einer von der Transaktionsanzahl abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung von Wertpapierdienstleistungen; bei Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Vergütung in der Vermögensverwaltung besteht etwa die Gefahr, dass hohe möglicherweise nicht dem Kundeninteresse entsprechende Risiken eingegangen werden; und
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern.

- Speziell für die Finanzportfolioverwaltung wird die Wahrung des Kundeninteresses durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess sichergestellt. Darüber hinaus reduzieren Performanckontrollen und eine Kombination von variablen und festen Vergütungskomponenten das Risiko von nicht im Kundeninteresse entsprechenden Anlageentscheidungen; und
- Bonus und Beförderungsverfahren durch mehrere Gremien, einschließlich neutraler Kontrollfunktionen und Zugänglichkeit für Untersuchungen und Überprüfungen durch Drittparteien, einschließlich der Aufsichtsbehörde.

Private Wertpapiergeschäfte und Zugang zu Insiderinformationen

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Aus persönlichen Beziehungen der Bankmitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- Bei der Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten;
- Mitarbeiter könnten Informationen, die mit Ihrem Beruf einhergehen verwenden, um persönliche Transaktionen auf Ihren persönlichen Konten vorzunehmen (z. B. preissensible Orders);
- Mehrere Rollen innerhalb des gleichen Projekts oder Geschäftes;
- Durch Erlangung von nicht öffentlichen Informationen.

- Überprüfung der neuen Mitarbeiter im Rahmen des Einstellungsprozesses, einschließlich der Befragung der Mitarbeiter in Bezug auf außerberufliche Tätigkeiten;
- Jährliche Bescheinigung durch die Mitarbeiter, dass alle Interessenbindungen deklariert wurden;
- Einhaltung der Offenlegung von Wertpapiergeschäften der Mitarbeiter, die im Rahmen Ihrer Pflichten entsprechenden Interessenkonflikten ausgesetzt sind;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient; und
- Die Bank verlangt von den Mitarbeitern entsprechende „Wall Crossing“ Prozesse einzuhalten;
- Die Bank führt in regelmäßigen Abständen Trainings durch, um die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Ihre Aufgaben und Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

Allgemeine Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- Unvermeidliche Interessenkonflikte werden den betroffenen Kunden vor Wertpapiertransaktionsabschluss oder vor einer Anlageberatung offengelegt; und
 - Sie werden über die für Sie relevanten Interessenkonflikte im Rahmen der Wertpapieranalysematerialien durch die Bank informiert.
-

Die vorherige Auflistung (nicht erschöpfende Liste) zeigt lediglich die Minimalkriterien sowie Maßnahmen und Verfahren auf.

Die oben genannten Maßnahmen und Verfahren können kombiniert werden, soweit dies notwendig und angemessen erscheint um Interessenkonflikte bewältigen zu können sowie um ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Maßnahmen als unangemessen erscheint um das Überwachen von Interessenkonflikten zu gewährleisten, müssen alternative und / oder zusätzliche Maßnahmen veranlasst werden und entsprechend offengelegt werden.

Auf Ihren Wunsch wird die Bank Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen. Diese können Sie der Internetadresse der Deutsche Bank AG (<http://www.deutsche-bank.de/coi>) entnehmen. Alternativ stellt Ihnen die Bank gerne eine Kopie des Dokuments per Postweg zur Verfügung.

Zuwendungen

MiFID II enthält umfangreiche Regeln über die Zahlung und den Erhalt von Zuwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen.

Zuwendungen sind definiert als alle Gebühren, Provisionen und Vorteile (monetärer und nicht-monetärer Art), die die Bank in Bezug auf die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen erhält oder an Dritte zahlt. Ausgeschlossen von dieser Definition sind jene Gebühren und Provisionen, die direkt vom Kunden gezahlt oder erhalten werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Kundengebühren, die aufgrund Ihrer Art und Ausgestaltung keinen Interessenkonflikt verursachen können. Beispiele sind unter anderem: Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren.

MiFID II verbietet im Rahmen der folgenden Wertpapierdienstleistungen den Erhalt und die Zahlung von Zuwendungen:

- Finanzportfolioverwaltung;
- Unabhängige Anlageberatung.

Falls eine Zuwendungen im Rahmen der oben genannten Wertpapierdienstleistungen erhalten wird, so wird die Bank diese Zahlungen unverzüglich und in voller Höhe an Sie weitergeben und Ihnen dies schriftlich mitteilen.

Im Einklang mit diesen aufsichtsrechtlichen Regelungen hat die Bank beschlossen Ihnen eine nicht-unabhängige Anlageberatung anzubieten. Bei der Bereitstellung von einer nicht-unabhängigen Anlageberatung konzentriert sich die Bank auf bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten. Die Anlageberatung beschränkt sich im Speziellen auf die Produktpalette des Unternehmensbereiches Wealth Management innerhalb der Deutschen Bank Gruppe. Hierzu zählen überwiegend ausgewählte Investmentfonds (einschließlich geschlossener Fonds und Spezialfonds) und andere Finanzinstrumente der Deutschen Bank Gruppe sowie von ausgewählten Produktpartnern. Darüber hinaus bitten wir Sie um Kenntnisnahme, dass die Bank derzeit keine unabhängigen Beratungsleistungen erbringt. Auf Wunsch stellt Ihnen Ihr Berater gerne weitere Informationen über bestehende Beschränkungen und dem aktuellen Investitionsschwerpunkt der Bank zur Verfügung.

Die Einstufung als nicht-unabhängiger Berater ermöglicht es der Bank, Zuwendungen einzubehalten, sofern die folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- 1) **Die Existenz wird gegenüber allen Kunden ordnungsgemäß offengelegt:** Die Bank erfüllt diese Anforderungen durch die Offenlegung aller relevanten monetären und nicht-monetären Vorteilen (siehe Tabelle nächste Seite). Darüber hinaus werden Ihnen Ex-ante und Ex-post Kosteninformationen (siehe Abschnitt Kundenberichte) zur Verfügung gestellt, die über die Höhe der Vorteile (falls zutreffend) informieren. Dies geschieht sowohl auf Einzeltransaktionsbasis (Ex-ante Kosteninformation) als auch über einen jährlichen Berichtszeitraum (Ex-post Kosteninformation);
- 2) **Die Zuwendung ist dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern („Qualitätsverbesserungstest“).** Dies bedeutet folgendes:
 - Die Zuwendungen sind durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherrangigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Vorteile steht;
 - Die Zuwendungen kommen nicht unmittelbar der Empfängerfirma, Ihren Anteilseignern oder Beschäftigten zugute, ohne materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden;
 - Die Zuwendungen sind durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einem laufenden Vorteil gerechtfertigt.
- 3) **Die Zuwendung beeinträchtigt nicht die Erfüllung der Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.**

Sollte eines der auf der vorherigen Seite genannten Kriterien nicht erfüllt sein, ist es der Bank nicht erlaubt Zuwendungen zu zahlen oder einzubehalten.

Offenlegung von monetären und nicht-monetären Vorteilen

Die Bank kann bei der Bereitstellung von nicht-unabhängigem Anlageberatungsservice die folgenden monetären und nicht-monetären Vorteile erhalten. Nicht-monetäre Vorteile sowie geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind zu unterscheiden. Die Bank erhält keinerlei nicht-monetäre Vorteile. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile werden entsprechend im drauffolgenden Abschnitt erläutert.

Zuwendungen	Art und Beschreibung	Betrag / Berechnungsmethode
<p>Vertriebsprovisionen: Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die die Bank mit Kunden in Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen abschließt, erhält die Bank Umsatzbeteiligungen von Wertpapieremittenten (Fondsmanager, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikats- / Anleiheemittenten, einschließlich Gesellschaften die der Deutsche Bank Gruppe angehören), die diese Zahlungen an die Bank für die Verteilung der Wertpapiere („Verkaufsprovisionen“) vornehmen.</p>		
Platzierungsgebühren Zertifikate und strukturierte Anleihen	Die Vermittlungsgebühren werden von den Emittenten des betreffenden Wertpapiers als einmalige, Verkaufsprovision an die Bank gezahlt.	Zwischen 0,5 % und 2 % des Nominalwertes; Alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den Marktpreis der Wertpapiere.
Bestandsprovision Rentenfonds		0,1 % und 0,9 % p. a.
Bestandsprovision Aktienfonds	Bestandsprovisionen werden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen fällig. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als regelmäßige, volumenbasierte Provision an die Bank gezahlt.	0,5 % und 1,1 % p. a.
Bestandsprovision offene Immobilienfonds		0,2 % und 0,8 %
Bestandsprovision Zertifikate und strukturierte Anleihen		0,1 % und 1,5 % p. a.
Bestandsprovision Multi-Asset Fonds		0,5 % und 1,5 % p. a.
Bestandsprovision Alternative und OGAW Investmentfonds		0,5 % und 1,5 % p. a.

Offenlegung von geringfügigen nicht-monetären Vorteilen

Zusätzlich zu den oben genannten Vorteilen erhält die Bank geringfügige nicht-monetäre Vorteile:

- Generische Wertpapieranalysen und sonstige Informationsmaterialien, Schulungen sowie teilweise technische Dienstleistungen und Ausrüstungen für den Zugang zu Drittanbietersystemen;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- Bewirtung oder Geschenk- und Werbeartikel in vertretbarem Geringfügigkeitswert (z. B. Essen oder Trinken während eines Geschäftstreffens).

Geringfügige nicht-monetären Vorteile werden lediglich generisch beschrieben und stellen keinen Bestandteil in der Zuwendungsberechnung in der Ex-ante und Ex-Post Kosteninformation dar (siehe Abschnitt Kundenberichte).

⑥ Ausführungsgrundsätze – Grundsätze für die Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente gelten für den Unternehmensbereich Wealth Management der Deutsche Bank Luxembourg S.A. („die Bank“). Die Ausführungsgrundsätze finden Anwendung, wenn die Bank Kundenwertpapieraufträge empfängt und weiterleitet, ausführt oder Kauf- / Verkaufsentscheidungen im Kontext eines Mandates zur Finanzportfolioverwaltung trifft. Als grundlegendes Prinzip führt die Bank Wertpapieraufträge in einer Weise aus, die die Kundengünstigste / Bestmögliche Ausführung zur Folge haben. Ferner wendet die Bank die gleichen Ausführungsgrundsätze für Wertpapieraufträge an, welche durch Kunden instruiert wurden, wie auch für Kauf- / Verkaufsentscheidungen durch die Bank im Rahmen eines Mandates zur Finanzportfolioverwaltung.

B. Von diesen Ausführungsgrundsätzen erfasste Wertpapierdienstleistungen

Abhängig von der Gattung des Finanzinstruments erbringt die Bank entweder die Wertpapierdienstleistung der **Annahme und Weiterleitung von Wertpapieraufträgen** oder der **Ausführung von Wertpapieraufträgen**. Bei der Erbringung der Dienstleistung der **Annahme und Weiterleitung von Wertpapieraufträgen** leitet die Bank den Kundenauftrag an ein anderes Unternehmen zur Ausführung weiter. Ein solches Unternehmen wird als **Intermediär** bezeichnet. Bei Erbringen der Dienstleistung der **Ausführung von Wertpapieraufträgen** wählt die Bank den Platz der Ausführung des Kundenauftrages selbst aus. Ein solcher Platz wird als **Ausführungsplatz** bezeichnet. In folgenden Abschnitten dieser Ausführungsgrundsätze werden Prinzipien und Kriterien der Wahl von Intermediären und Ausführungsplätzen beschrieben.

B.1 Bestmögliches Ergebnis

Die genauen regulatorischen Regelungen der bestmöglichen Ausführung sind abhängig von der Kundenklassifizierung als Privat- oder professioneller Kunde (per-se und auf Antrag). Jedoch hat die Bank beschlossen identische Prinzipien zur bestmöglichen Ausführung für Privat- und professionelle Kunden anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass professionelle Kunden ebenfalls von den höheren Kundenschutzstandards der Privatkunden profitieren.

In Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen für Privatkunden bestimmt sich das **bestmögliche Ergebnis** primär nach der **Gesamtbewertung**.

Die Gesamtbewertung setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Preis des relevanten Finanzinstruments;
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Kundenauftrages.

Diese Kosten umfassen alle entstandenen Kundenaufwände im direkten Zusammenhang mit der Auftragsausführung, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, welche an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind.

Andere Ausführungsfaktoren wie Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages, Umfang und Art des Auftrages sowie andere auftragsrelevante Aspekte werden ebenfalls berücksichtigt, sofern sie zum Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne der Gesamtbewertung beitragen. Ferner werden auch die Merkmale des

Kundenauftrages, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes berücksichtigt, um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

B.2 Annahme und Weiterleitung von Wertpapieraufträgen

Für alle untenstehenden Wertpapiergattungen leitet die Bank Ihre Wertpapieraufträge an die Intermediäre „Deutsche Bank (Suisse) SA“ oder „Deutsche Bank AG Frankfurt“ weiter. Die Wahl der Intermediäre erfolgt auf Basis der Fähigkeit der Intermediäre, Ihre Wertpapieraufträge im Sinne des durch die Bank definierten bestmöglichen Ergebnisses auszuführen. Das bestmögliche Ergebnis wird nicht zwangsläufig für alle Wertpapieraufträge, jedoch gleich bleibend für die Mehrzahl aller Aufträge erreicht.

Im Speziellen bestimmt die Bank Ihre Intermediäre auf Basis der folgenden Auswahlkriterien (in absteigender Reihenfolge der Wichtigkeit):

- **Zugang zu, für die Wertpapiergattung relevanten, Ausführungsplätze:** Der Prozess des Intermediäres in Bezug auf die Auswahl anderer Intermediäre oder Ausführungsplätze zum Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses auf gleich bleibender Basis;
- **Fähigkeit des Erbringens und der Überwachung der bestmöglichen Ausführung:** Die Fähigkeit des Intermediäres das von der Bank definierte bestmögliche Ergebnis gleichbleibend zu erbringen sowie die Fähigkeit dieses zu überwachen und die eigenen Ausführungsgrundsätze anzupassen wann immer notwendig;
- **Konformität mit allen anwendbaren regulatorischen Anforderungen:** Der Intermediär ist konform mit allen anwendbaren regulatorischen Anforderungen wie zum Beispiel dem Einhalten von Handelspflichten bestimmter Aktien und Derivaten sowie Transparenzanforderungen;
- **Markteinblicke:** Das Marktwissen des Intermediär in Bezug auf die Aufträge der Wertpapiergattungen, welche an ihn weitergeleitet werden;
- **Technologische Infrastruktur und operative Fähigkeiten:** Die technologische Infrastruktur und operative Fähigkeiten des Intermediäres zur Ausführung und Abwicklung in den relevanten Wertpapiergattungen;
- **Zuverlässigkeit:** Die Erfahrungswerte und Servicequalität des Intermediäres bei der Erbringung der benötigten Dienstleistungen, zum Beispiel in Bezug auf Unterstützung außerhalb der Handelszeiten, grenzüberschreitender Handel und Bearbeitung von Beschwerden;
- **Integrität (Fähigkeit Vertraulichkeit zu wahren):** Bei der Ausführung von Kundenordern möchte die Bank in einer Vielzahl von Fällen sicherstellen, dass der Intermediär das Kundeninteresse dem Markt nicht preisgibt. Daher ist Integrität ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Intermediären.

Die Bank überwacht anhand obenstehender Kriterien regelmäßig die gleich bleibende Einhaltung des bestmöglichen Ergebnisses für an die Intermediäre weitergeleiteten Aufträge und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Bitte beachten Sie auch [Abschnitt E](#), um mehr über die Überwachungsprozesse zu erfahren.

Für folgenden Wertpapiergattungen wird die Wertpapierdienstleistung der „Annahme und Weiterleitung von Wertpapieraufträgen“ seitens der Bank erbracht:

Deutsche Bank (Suisse) SA:

- Aktien und Depositary Receipts;
- Verzinsliche Wertpapiere;
- Strukturierte Produkte (Sekundärmarkt);
- Verbriefte Derivate (Optionscheine, Zertifikate und andere verbiefte Derivate);
- Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs), börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) und börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETCs).

Die Deutsche Bank (Suisse) SA hat ihrerseits ebenfalls Grundsätze für die Aufnahme, Übertragung und Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten erstellt und unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

https://deutschewealth.com/de/articles/regulatory_information.html

Deutsche Bank AG Frankfurt:

- **Börsengehandelte Optionsscheine und Termingeschäfte**

Die Deutsche Bank AG Frankfurt hat ihrerseits ebenfalls Grundsätze für die Aufnahme, Übertragung und Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten erstellt und unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.db.com/company/de/ausfuehrungsgrundsaeetze.html>.

B.3 Ausführung von Wertpapieraufträgen

Für alle untenstehenden Wertpapiergattungen führt die Bank Ihre Aufträge direkt an Handelsplätzen aus um das bestmögliche, kundengünstigste Ergebnis zu erreichen. Wie auch für jene Aufträge welche an Intermediäre weitergeleitet werden, wird das bestmögliche Ergebnis nicht zwangsläufig für alle Wertpapieraufträge, jedoch gleich bleibend für die Mehrzahl aller Aufträge erreicht.

Im Speziellen bestimmt die Bank Ihre Ausführungsplätze auf Basis der folgenden Auswahlkriterien (in absteigender Reihenfolge der Wichtigkeit):

- **Liquidität:** Liquidität ist der wichtigste Faktor bei der Entstehung von Marktpreisen. Höhere Liquidität ist in der Regel mit einer niedrigeren Gesamtbewertung durch niedrige Ausführungskosten und effizientere Marktpreise verbunden;
- **Technologische Infrastruktur und operative Fähigkeiten:** Die technologische Infrastruktur und operative Fähigkeiten des Ausführungsplatzes zur Ausführung und Abwicklung in den relevanten Wertpapiergattungen;
- **Konformität mit allen anwendbaren regulatorischen Anforderungen:** Der Ausführungsplatz ist konform mit allen anwendbaren regulatorischen Anforderungen wie zum Beispiel dem Einhalten von Transparenzanforderungen.

Die Bank überwacht anhand obenstehender Kriterien regelmäßig die gleichbleibende Einhaltung des bestmöglichen Ergebnisses für die auf den Ausführungsplätzen ausgeführten Aufträge und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Bitte beachten Sie auch **Abschnitt E**, um mehr über die Überwachungsprozesse zu erfahren.

Für folgenden Wertpapiergattungen wird die Wertpapierdienstleistung „Ausführung von Wertpapieraufträgen“ seitens der Bank erbracht:

Devisentermingeschäfte

Die Bank führt alle Kundenaufträge in Devisentermingeschäften (Terminkontrakte und Swaps) auf dem Handelsplatz „FX All“ aus. Die Mitgliedschaft an diesem Handelsplatz bietet einen Zugang zu einem großen Liquiditätspool an Devisenhändlern im sogenannten Verfahren zur Angebotsanfrage. Dieses Verfahren ermöglicht der Bank die Gegenpartei mit der niedrigsten Gesamtbewertung auszuwählen.

Bitte beachten Sie, dass Devisenkassageschäfte nicht von diesen Ausführungsgrundsätzen erfasst sind.

Dual Currency Deposits (DCDs)

DCDs sind kundenindividuelle Festgelder verbunden mit Devisentermingeschäften und werden ausschließlich auf Kundenanfrage erstellt. Die Bank führt alle Aufträge in diesem Finanzinstrument direkt auf dem Ausführungsplatz „Deutsche Bank AG London“ aus. Durch die Analyse aktueller Marktdaten und dem Vergleich mit anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten stellt die Bank sicher, dass der angebotene Preis fair für den Kunden ist.

Strukturierte Produkte (Primärmarkt)

Der Primärmarkt erfasst sowohl die Ausführung von auf Kundenwunsch maßgeschneiderte strukturierte Produkte als auch das Zeichnen von bereits aufgelegten Produkten. Alle Primärmarktaufträge werden im Verfahren zur Angebotsanfrage ausgeführt in welchem die Bank Preisanfragen an verschiedene Produkthanbieter stellt. Basierend auf dieser Analyse selektiert die Bank jenen Anbieter, der die geringste Gesamtbewertung für den Kunden bietet.

Anteile an Investmentfonds

Investmentfonds können ausschließlich zum von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Nettoinventarwert gezeichnet und rückgenommen werden. Da für dieses Finanzinstrument keine Diskretion bei der Wahl des Ausführungsplatzes oder Preis besteht, führt die Bank Ihre Aufträge direkt mit der relevanten Kapitalgesellschaft bzw. der von der Kapitalgesellschaft ernannten Registerstelle aus.

C. Kundenweisungen

Im Falle von spezifischen Kundenweisungen in Bezug auf die Auftragsausführung wird die Bank diese entweder durch Übermittlung an den Intermediär oder durch Anwendung bei der eigenen Ausführung respektieren. Die Bank wendet diese Ausführungsgrundsätze weiterhin für jene Teile der Order an, die nicht der Kundenweisung unterliegen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass solche Weisungen unter Umständen die Bank von der vollen Anwendung dieser Ausführungsgrundsätze abhält. Daher kann jede von Ihnen erhaltene Weisung zu einem schlechteren Ausführungsergebnis führen im Vergleich zu dem Ausführungsergebnis, welches ohne eine solche Weisung hätte erreicht werden können.

D. Bearbeitung von Kundenaufträgen und Zuteilungsprinzipien

Die Bank veranlasst die Weiterleitung oder Ausführung der Kundenaufträge, die mit anderen Kundenaufträgen vergleichbar sind unverzüglich, redlich und rasch. Falls Sie mehr als einen Auftrag zum gleichen Zeitpunkt platzieren wollen, werden Ihre Aufträge, sofern nicht anders vereinbart, nacheinander ausgeführt. Sollten bei der Bearbeitung Ihres Auftrages materielle Schwierigkeiten auftreten, so wird die Bank Sie umgehend, nach Kenntnisnahme, darüber informieren.

Die Bank oder Ausführungsplätze können sich gegebenenfalls dazu entschließen, einen Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen, um mithin ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen. Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, falls ihr Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt wird, dass ein sogenanntes Kontrahentenrisiko entstehen kann. Das Kontrahentenrisiko beschreibt die Gefahr, dass einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. dass der Vertragspartner nicht in der Lage ist die entsprechenden Wertpapiere an Sie zu liefern). Die Bank oder der Intermediär führen Kundenaufträge ausschließlich außerhalb eines Handelsplatzes aus, wenn Sie eine ausdrückliche Zustimmung auf Einzeltransaktionsbasis oder für die andauernde Geschäftsbeziehung erteilt haben.

Grundsätzlich wird keine Aggregation Ihrer Aufträge zusammen mit dem Eigenhandel der Bank vorgenommen.

Eine Aggregation Ihrer Aufträge mit anderen Kundenaufträgen kann ausschließlich im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung erfolgen. Mithin kann die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Ihre Aufträge nur mit jenen von anderen Kunden der Bank aggregieren, welche die gleiche Dienstleistung erhalten.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass eine solche Zusammenstellung von Aufträgen in einer der oben genannten Situationen insgesamt zu Ihrem Nachteil ausgeführt wird, kann es nicht für jeden einzelnen Auftrag ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Teilausführung eines aggregierten Auftrages, wie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsmangel, wird die Bank das verfügbare Volumen, soweit möglich, anteilig an alle Kunden verteilen, deren Aufträge zusammengefasst wurden und das Mindestverteilungsvolumen erfüllen. Im Falle, dass eine anteilige Allokation nicht möglich ist, ist die Bank bemüht, das Interesse eines jeden Kunden zu berücksichtigen.

E. Ausweis Top 5 Intermediäre / Ausführungsplätze

Mit dem Ziel Ihnen ein klares und aussagekräftiges Bild über die Qualität der implementierten Prozesse zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses zu bieten, veröffentlicht die Bank regelmäßig einen Bericht der Top 5 Intermediäre und Ausführungsplätze ausgehend vom Handelsvolumen sowie Informationen zur erreichten Ausführungsqualität.

Diese Informationen werden in zwei verschiedenen Berichten pro Wertpapiergattung ausgewiesen, einer für Privatkunden und einer für professionelle Kunden. Alle Berichte werden spätestens Ende April für das vorhergegangene Kalenderjahr auf der Internetseite der Bank veröffentlicht (https://deutschewealth.com/de/articles/regulatory_information.html).

F. Überwachung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht mindestens einmal im Quartal die implementierten Prozesse zum Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses durch Bewertung der erreichten Ausführungsqualität von Intermediären und Ausführungsplätzen anhand der in diesem Dokument definierten Ausführungsgrundsätze. Diese Bewertung erfolgt durch einen Vergleich der von den ausgewählten Intermediären und Ausführungsplätzen erreichten Ausführungsqualität mit der Ausführungsqualität anderer Intermediäre und Ausführungsplätze, welche eine ähnliche Abdeckung an Finanzinstrumenten und Dienstleistungen anbieten. Sollten andere Intermediäre oder Ausführungsplätze eine materiell bessere Dienstleistung, unter Berücksichtigung der von der Bank definierten Ausführungsgrundsätze, anbieten, welche in einer signifikant besseren Ausführungsqualität für Kunden resultieren, so wird die Bank, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzenaspekten, entsprechende Änderungen an den existierenden Prozessen vornehmen.

G. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überprüft diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig. Eine Überprüfung findet mindestens jährlich statt oder wann immer eine signifikante Änderung entsteht. Eine signifikante Änderung ist definiert als ein bedeutsames Ereignis, welches aufgrund interner oder externer Einflussfaktoren eine Auswirkung auf die Parameter der bestmöglichen Ausführung haben (Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages, Umfang und Art des Auftrages sowie andere auftragsrelevante Aspekte). Beispiele von signifikanten Änderungen umfassen, sind aber nicht beschränkt, auf die folgenden Ereignisse:

- Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmenwerkes;
- Signifikante Änderungen der Aufbauorganisation der Abteilungen welche im Prozess der Erbringung des bestmöglichen Ergebnisses involviert sind;
- Das Überwachungssystem der Bank identifiziert Probleme bei der gleichbleibenden Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden.

H. Nachweis der bestmöglichen Ausführung und Zustimmung

Die Bank informiert Sie hiermit über Ihr Recht zusätzliche Informationen in Bezug auf diese Ausführungsgrundsätze anzufragen. Ferner sind Sie berechtigt einen Nachweis der Anwendung dieser Ausführungsgrundsätze für jeden Ihrer Wertpapieraufträge anzufragen.

I. Liste der Ausführungseinheiten / -plätze

Ausführungsplätze	Abgedeckte Anlageklassen
FX All	Währungsderivate: Termingeschäfte und Swaps
Transfer Agent	Anteile an Investmentfonds
Deutsche Bank AG London	Dual Currency Deposits (DCDs)
Verschiedene Emittenten von strukturierten Produkten	Strukturierte Produkte (Primärmarkt)
Ausführungseinheiten	Abgedeckte Anlageklassen
Deutsche Bank (Suisse) SA	Aktien und Depositary Receipts
	Verzinsliche Wertpapiere;
	Strukturierte Produkte (Sekundärmarkt)
	Verbriefte Derivate (Optionscheine, Zertifikate und andere verbrieft Derivate)
	Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs), börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) und börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETCs).
Deutsche Bank AG Frankfurt	Börsengehandelte Optionsscheine und Termingeschäfte

⑦ Informationsbogen für den Einleger

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ erhalten Sie grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen.

Einlagen bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. sind geschützt durch:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg Postanschrift: L-2860 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 E-Mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	www.fgdl.lu

Zusätzliche Informationen

¹ Für die Absicherung Ihrer Einlage verantwortliches System.

² Allgemeine Grenze für die Absicherung:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die Entschädigung ist auf maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut begrenzt. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

In den Fällen im Sinne von Artikel 171 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierunternehmen werden die Einlagen über 100.000 Euro hinaus besichert, in diesem Fall sind sie bis maximal 2.500.000 Euro gedeckt. Weitere Informationen: www.fgdl.lu

³ Absicherungsgrenze bei Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Fonds de garantie des dépôts Luxembourg

283, route d'Arlon

L-1150 Luxembourg

Postanschrift:

L-2860 Luxembourg

Telefon: (+352) 26 25 1-1

E-Mail: info@fgdl.lu

www.fgdl.lu

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen: www.fgdl.lu.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

⑧ Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Inhaber von Aktien und Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner (bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen) sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten / Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heisst einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten / Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten / Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese Wertpapiere / Forderungen besonderen Vorschriften unterliegen. Zahlreiche Staaten haben Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne staatliche Unterstützung geordnet abgewickelt werden können („Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung / Bail-in“).

Ist ein Kreditinstitut Emittent / Vertragspartner besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmassnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz nach anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln zu berichtigen sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmassnahmen möglicherweise höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zum Abwicklungsverfahren in Deutschland finden Sie unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise.de. Sollte der Kontoinhaber Wertpapiere / Forderungen halten, die o. a. Kriterien entsprechen, der Emittent / Vertragspartner jedoch nicht in Deutschland ansässig sein, so muss der Kontoinhaber sich mit dem Abwicklungsverfahren vertraut machen, welches für den entsprechenden Emittenten / Vertragspartner gilt.

9 Prozess für die Bearbeitung von Beschwerden

Ihre Meinung ist der Bank sehr wichtig. Deshalb wird Feedback – sowohl positiv als auch negativ, sehr begrüßt. Sie können dies selbstverständlich gegenüber Ihrem bekannten Ansprechpartner äußern, gerne aber auch über die Kontaktdetails, welche Sie auf der folgenden Internetseite finden, <https://www.db.com/luxembourg/en/content/contact.html>.

Sollten Sie eine **Beschwerde** direkt an das Beschwerdemanagement richten wollen, werden Sie um folgende Angaben / Unterlagen gebeten, um Ihr Anliegen möglichst schnell und effektiv klären zu können:

- Ihren Namen und gegebenenfalls Ihre Kontonummer;
- Ihren bisherigen Ansprechpartner in unserem Hause;
- Die Beschreibung Ihres Anliegens;
- Eventuell hilfreiche Dokumente, die den Sachverhalt erläutern.

Bitte schicken Sie Ihre Beschwerde an folgende Adresse:

Deutsche Bank Luxembourg S.A.
WM Beschwerdemanagement
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg

Ihnen werden innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Empfangsbestätigung sowie ein Antwortschreiben innerhalb eines Monats zugesichert. Darin wird auch Ihr Ansprechpartner, die Ihr Anliegen bearbeitet, genannt. Sollte die abschließende Antwort Ihrer Meinung nach nicht zufriedenstellend sein, steht es Ihnen frei, sich an die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht „Commission du Surveillance du Secteur Financier (CSSF)“ zu wenden. Die CSSF wird dann als vermittelnde Stelle zwischen Ihnen und der Bank tätig. Zu dem Verfahren für die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden finden Sie weitere Details auf der Internetseite der CSSF (www.cssf.lu).

